

1/3 Kalkulation

Grundprinzip der beb-97-Kalkulation

Die beb 97 definiert die zahntechnischen Einzelleistungen in klar abgegrenzte Arbeitsschritte. Die Angemessenheit der Preise ergibt sich dabei aus einer betriebsspezifischen Kalkulation, die auf dem sogenannten Kostenminutenfaktor (KMF) basiert.

Dieser Faktor beschreibt den Preis einer produktiven Arbeitsminute im Labor, der sich aus den Gesamtkosten des Betriebs (Fixkosten, variable Kosten, Löhne, Sozialabgaben, Raumkosten, Energiekosten, Verwaltung usw.) im Verhältnis zu den produktiv geleisteten Minuten ergibt.

Ermittlung des Kostenminutenfaktors (KMF)

Die Berechnung erfolgt nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen wie folgt:

$$\text{Kostenminutenfaktor (KMF)} = \frac{\text{Gesamtkosten des Labors pro Jahr}}{\text{Gesamtzahl der produktiven Minuten pro Jahr}}$$

Die Gesamtkosten umfassen

- Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter (inkl. Lohnnebenkosten),
- Gemeinkosten (Miete, Energie, Gerätewartung, Materialverwaltung etc.),
- Unternehmerlohn (angemessene Vergütung für Geschäftsführung) und
- kalkulatorische Abschreibungen, Zinsen und Rücklagenbildung.

Die produktiven Minuten ergeben sich aus

- der jährlichen Arbeitszeit pro Mitarbeiter abzüglich Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und Rüstzeiten.

Der für Ihre Praxis/Ihr Labor ermittelte Minutenfaktor (z. B. 1,30 €, je nach Betriebsstruktur) wird mit der in der beb 97 definierten Zeit je Arbeitsschritt multipliziert, um einen kalkulierten Leistungspreis zu erhalten.

Die hier zugrunde gelegte Formel lautet

Planzeit der Leistung plus 25 % Rüst- und Verteilzeit x Kostenminutenfaktor plus 6 % Risikozuschlag und 10 % Innovationszuschlag.

Damit ist jede Position betriebswirtschaftlich nachprüfbar und leistungsbezogen begründet.

Begründung der Angemessenheit

Die so ermittelten Preise gelten als angemessen, da sie

1. auf nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Daten beruhen,
2. betriebsindividuelle Kostenstrukturen berücksichtigen,
3. den tatsächlichen technischen und zeitlichen Aufwand der Leistungserbringung abbilden und damit
4. eine kostendeckende, aber nicht überhöhte Preisgestaltung gewährleisten.

Die beb 97 bietet dabei eine einheitliche Leistungsbeschreibung, die eine transparente Vergleichbarkeit zwischen Laboren ermöglicht – während der KMF die individuelle Kostenlage abbildet.

Eine pauschale Kürzung durch eine Versicherung ohne eigene nachvollziehbare Gegenkalkulation ist deshalb nicht sachgerecht.

Merke

Die Angemessenheit der beb-97-Preise ergibt sich unmittelbar aus der kostenorientierten Kalkulation nach dem Kostenminutenfaktor.

Diese Methode entspricht den betriebswirtschaftlichen Standards des Handwerks und wird von Fachverbänden (z. B. VDZI) sowie von der Rechtsprechung als sachgerechter Nachweis der Preisangemessenheit anerkannt.

Daher kann eine Kürzung oder Ablehnung durch die Versicherung nur dann erfolgen, wenn eine konkrete, prüfbare Gegenrechnung vorgelegt wird. Eine pauschale Behauptung „nicht angemessen“ ist unbegründet.